Durchführungsbestimmungen Alt Herren-Hallenrunde Hagen – Ennepe-Ruhr
Saison 2026/2027

I. Verwaltung & Organisation

1. Die Spielzeit aller vier bzw. drei Spielklassen beginnt im August bzw. September und wird an den im Spielplan ausgewiesenen Spieltagen durchgeführt. Die Zuteilung der Hallen obliegt der jeweiligen Stadt.
2. Spielleitende Stelle ist der Fußballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr. Die Ausrichtung der einzelnen Spieltage übernimmt jeweils ein vom zuständigen Staffelleiter bestimmter Verein.
3. Dem ausrichtenden Verein obliegen die Turnierleitung (Zeitnahme mit zwei Personen, Laptop und Maus, drei Bälle, Leibchen) sowie der Verkauf von Getränken und Speisen.
4. Der ausrichtende Verein ist für die Ordnung und die Sicherheit in der Halle verantwortlich.
5. Die Hallenöffnung erfolgt je nach Vorgaben der Stadt jeweils zwischen 08:30 und 12:30 Uhr.
6. Die ausrichtenden Vereine werden der Stadt durch den Staffelleiter gemeldet.
7. Der ausrichtende Verein dokumentiert im Beisein des Objektbetreuers den Zustand der Halle nach der Öffnung. Sollte es keinen Objektbetreuer geben, dokumentiert der Ausrichter den Zustand (Schäden) per Foto und schickt es per Mail direkt nach Öffnung der Halle an den Staffelleiter.
8. Der Konsum von Cannabis ist an allen Spieltagen in den Hallen sowie auf dem davor liegenden Grundstück untersagt (gemäß den Verordnungen der Städte).
9. **Pflege des DFBnet- Vereinsmeldebogens**
 Die Vereine sind verpflichtet, die im DFBnet- Vereinsmeldebogen hinterlegten personenbezogenen Daten der Vereinsvertreter sowie der Mannschaftsverantwortlichen stets auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls neu einzutragen. Dies gilt insbesondere für die Mobilfunknummern. Bei unterlassener oder unvollständiger Aktualisierung gilt nach vorheriger Fristsetzung VII Nr. 6.

II. Spieler

1. **Spielberechtigt sind im Alt Herren-Bereich ausschließlich Spieler ab dem Tag ihres 32. Geburtstages.**
2. Die Spielkleidung besteht aus Trikot mit Rückennummer, Hose, Stutzen sowie Schienbeinschonern (DFB-Regel 4; FLVW-Hallenbest. IX Abs. 1). Das Schuhwerk darf keine Stollen und keine abfärbende Sohle haben (FLVW-Hallenbest. IX Abs. 2). Der Spielführer ist durch eine Armbinde zu kennzeichnen.
3. Vereine, die mit mehreren Mannschaften an der Hallenrunde teilnehmen, dürfen ihre Spieler jeweils nur in einer Mannschaft einsetzen. Mit dem ersten Einsatz wird der Spieler dieser Mannschaft fest zugeordnet; ein Einsatz in einer anderen Mannschaft des Vereines ist anschließend nicht mehr zulässig.
4. Meldet ein Verein eine Mannschaft ab, die als einzige Mannschaft des Vereins am Spielbetrieb teilnimmt, so dürfen deren Spieler ausschließlich innerhalb der Liga, in der die abgemeldete Mannschaft spielte, zu einem anderen Verein wechseln. Es kann ein Zweitspielrecht nach § 10b SpO/WDFV für die Alt Herren beantragt werden, sofern der wechselwillige Spieler in dem Verein, der die Alt Herren-Mannschaft zurückgezogen hat, im Seniorenbereich auf dem

Großfeld spielt und zu diesem Zeitpunkt dort bereits drei Einsätze nachweisen kann. Hierfür benötigt der beantragende Verein die Zustimmung des Staffelleiters.

5. Meldet ein Verein, der mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilnimmt, eine Mannschaft ab, verlieren die Spieler dieser Mannschaft das Spielrecht in der Alt Herren-Runde Hagen– Ennepe-Ruhr.
6. Erhält ein Spieler im Alt Herren- oder im Seniorenbereich eine Rote Karte, so ist er für die Dauer seiner Sperre auch für alle übrigen Mannschaften des Vereins gesperrt. Die Sperre ist in derjenigen Mannschaft abzuleisten, in der der Feldverweis ausgesprochen wurde.
7. Die Verwendung von Spielerfotos muss den Anforderungen des DFB entsprechen. Für jedes Foto, das diesen Vorgaben nicht entspricht, gilt nach vorheriger Fristsetzung VII Nr. 7.

III. Spielbetrieb

1. Die **Alt Herren-Runde Hagen** wird in der kommenden Saison in den Gruppen A, B und C mit Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die Gruppe D wird in einer einfachen Runde ausgetragen.
2. Die **Alt Herren-Runde EN** wird in den Gruppen A, B und C im Modus „Jeder gegen jeden“ ausgetragen.
3. Für die Spielzeit 2026/2027 gelten die nachfolgenden Regelwerke:
 - Futsal Regeln 2024/2025 des Kreis 13 Hagen.
 - FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere
4. Sind am Saisonende zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich (Meisterschaft, Auf- bzw. Abstieg), so entscheidet zunächst der direkte Vergleich, anschließend das Torverhältnis. Besteht danach weiterhin Gleichstand, findet ein Entscheidungsspiel statt.
5. Nach Abschluss der Meisterschaft in den beiden Gruppen HA und EN findet der Leistungsvergleich statt. Dabei treten die jeweiligen Meister der Gruppen A, B und C gegeneinander an. Etwaige Entscheidungsspiele, die nicht die Meisterschaften betreffen, können zusätzlich hierzu angesetzt werden.
 - Der Termin des Leistungsvergleichs liegt nach Abschluss beider Gruppen des Kreises und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Ausrichter hat bei der Gestaltung des Spieltages ein Mitspracherecht.
 - Die Ausrichtung erfolgt jährlich im Wechsel zwischen den Gruppen HA und EN.
 - In der Saison 2026/2027 obliegt die Ausrichtung der Gruppe EN.
 - Findet sich kein Ausrichter, qualifiziert sich automatisch der A-Gruppen-Meister der in diesem Jahr nicht ausrichtungszuständigen Gruppe für den übergeordneten FLVW-Wettbewerb.

IV. Liga- und Staffeleinteilung

In den einzelnen Ligen werden die Auf- und Abstiege so strukturiert, dass über alle Ligen hinweg ein gleichmäßiger Spielbetrieb gewährleistet ist.

1. Die Staffeleinteilung sowie der Staffelspielplan der Ligen können sich bis zum Saisonbeginn aus verschiedenen Gründen noch ändern

2. Mannschaften, die auf den Aufstieg verzichten in der Saison 2026/2027, nehmen in der Saison 2027/28 ohne Wertung am Spielbetrieb ihrer Liga teil. Sie sind damit erster Absteiger. Sie unterliegen diesen Durchführungsbestimmungen und der Ordnungsgewalt des Staffelleiters.
3. Sollten durch Rückzüge oder Ausschluss von Mannschaften die folgenden Auf- und Abstiegsregeln (4, 5, 6, 7) verletzt werden, wird der Staffelleiter rechtzeitig vor Saisonende die Mannschaften über eine Anpassung informieren. Ziel ist es, immer den Gedanken dieses Abschnitts zu erfüllen.
4. Der Spielbetrieb in der **Kreisliga A EN** erfolgt mit sieben Teams. Neben einem Meister wird es einen Absteiger in die Kreisliga B geben.
 a) Der Spielbetrieb in der **Kreisliga A HA** erfolgt mit acht Teams. Neben einem Meister wird es zwei Absteiger in die Kreisliga B geben.
5. Der Spielbetrieb in der **Kreisliga B EN** erfolgt mit elf Teams. Es gibt vier Aufsteiger in die Kreisliga A und zwei Absteiger in die Kreisliga C.
 b) Der Spielbetrieb in der **Kreisliga B HA** erfolgt mit acht Teams. Es gibt zwei Aufsteiger zur Kreisliga A und zwei Absteiger zur Kreisliga C.
6. Der Spielbetrieb in der **Kreisliga C EN** erfolgt mit zwölf Teams. Es gibt vier Aufsteiger in die Kreisliga B.
 c) Der Spielbetrieb in der **Kreisliga C HA** erfolgt mit sieben Teams. Es wird zwei Aufsteiger in die Kreisliga B und zwei Absteiger in die Kreisliga D geben.
7. Der Spielbetrieb in der **Kreisliga D HA** erfolgt mit zwölf Teams. Es wird drei Aufsteiger in die Kreisliga C geben.

V. Rückzug und Ausschluss von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft in ihrer Gruppe (Gruppe A/B/C EN bzw. A/B/C/D HA) nicht erneut zum Saisonstart gemeldet, so wird ihr das Spielrecht für die kommende Saison entzogen. Daraus ergibt sich, dass diese Mannschaft auf die Warteliste kommt, wenn sie es wünscht. Über eine etwaige Neuaufnahme in den Spielbetrieb der niedrigsten Liga entscheidet der Kreisvorsitzende in Abstimmung mit dem Staffelleiter abschließend.
2. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, und zieht eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, wird diese in der Folgesaison in die niedrigste Spielklasse ihrer Gruppe eingestuft. Falls diese Mannschaft in der niedrigsten Spielklasse spielte, verliert sie das Startrecht in der Folgesaison. Über eine etwaige Neuaufnahme in den Spielbetrieb entscheidet der Kreisvorsitzende in Abstimmung mit dem Staffelleiter abschließend.
3. Zieht ein Verein, der nur eine Mannschaft im Spielbetrieb hat, diese zurück, verliert sie das Startrecht in der Folgesaison. Daraus ergibt sich, dass diese Mannschaft auf die Warteliste kommt, wenn sie es wünscht. Über eine etwaige Neuaufnahme in den Spielbetrieb der niedrigsten Liga entscheidet der Kreisvorsitzende in Abstimmung mit dem Staffelleiter abschließend.
4. Tritt eine Mannschaft zu ihren letzten drei Meisterschaftsspielen nicht an, so werden ihr für die kommende Spielzeit Minuspunkte angerechnet: bei einem Nichtantritt drei, bei zwei Nichtantritten sechs, bei drei Nichtantritten neun Minuspunkte.

5. Tritt eine Mannschaft über die Saison hinweg dreimal nicht an, so wird sie für den weiteren Saisonverlauf vom Spielbetrieb ausgeschlossen und steigt in die nächsttiefere Spielklasse ab. Hierzu gilt ergänzend der Abschnitt VII Nr. 4.
 - Die Spieler dieser ausgeschlossenen Mannschaft sind für sämtliche weiteren Spiele der laufenden Hallenrunde (Alt Herren-Hallenrunde Hagen – Ennepe-Ruhr) gesperrt.
6. Die Spielberechtigung der Spieler einer zurückgezogenen Mannschaft richtet sich ergänzend nach Abschnitt II Nr. 3, 4 und 5.

VI. Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden vom Kreis 13 gestellt.
2. Abrechnung Schiedsrichter:
 a) Die Abrechnung der **Schiedsrichter in der EN-Gruppe sowie in der HA-Gruppe** erfolgt über einen Schiedsrichterpool (100,- € pro Mannschaft und Saison).
 b) Sollte es nicht möglich sein, am Spieltag das Spesengeld der Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, so ist der Ausrichter verpflichtet, dieses auszulegen. Diese Auslage wird vom Staffelleiter zeitnah aus dem Schiedsrichterpool ausgeglichen.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht vor Ort in der Halle über das DFBnet auszufüllen. Für die technischen Voraussetzungen (Laptop und Internetverbindung) hat der ausrichtende Verein zu sorgen.
4. Die Freigabe der Mannschaftsaufstellung hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Stehen keine eigenen technischen Mittel zur Verfügung, ist hierfür ebenfalls der vom Ausrichter bereitgestellte Laptop zu verwenden.
5. Erscheint ein angesetzter Schiedsrichter nach angemessener Wartezeit nicht zum Spiel, so ist ein gegebenenfalls anwesender lizenzierter Schiedsrichter berechtigt, die Spielleitung zu übernehmen. Ist kein Schiedsrichter anwesend oder lehnt dieser ab, wird die Spielleitung vom ausrichtenden Verein oder von einem Mannschaftsvertreter der beteiligten Mannschaften übernommen. Die beteiligten Mannschaften haben sich auf einen Schiedsrichter zu einigen. Kommt keine Einigung auf einen Schiedsrichter zustande und findet das Spiel aus diesem Grund nicht statt, so wird es für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet.

VII. Ordnungsgelder

1. Bei Beschwerden seitens der Stadt wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,- € erhoben.
2. Kommt der vom Staffelleiter für diesen Spieltag eingeteilte Verein der Ausrichtung und dem Verkauf nicht nach, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 250,- € erhoben.
 Eine Absage der Ausrichtung ist spätestens 14 Tage vor dem Spieltag möglich. Spätere Absagen ziehen das vorgenannte Ordnungsgeld nach sich. Der Staffelleiter behält sich weitere Maßnahmen gegen den betreffenden Verein bzw. die betreffende Mannschaft vor.
3. Werden eigene Getränke mitgebracht (Kasten Bier), wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,- € erhoben. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, gilt für den ersten Nichtantritt VIII 3. Beim zweiten Nichtantritt erhöht sich das Ordnungsgeld auf 200,- €, beim dritten Nichtantritt auf 300,- €.

5. Zudem wird dem Verein über die OM eine Pauschale in Höhe von 100,- € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird zugleich dem ausrichtenden Verein über die OM gutgeschrieben, um die durch den Nichtantritt entgangenen Einnahmen am Tag der Ausrichtung auszugleichen.
6. Für die nicht oder unvollständig erfolgte Pflege des DFBnet-Vereinsmeldebogens (I Nr. 9) wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 € gemäß § 17 Abs. 5 RuVO i. V. m. § 3 Nr. 2 OWiVA/RuVO erhoben.
7. Für jedes Spielerfoto, das nicht den Anforderungen des DFB entspricht (II Nr. 7), wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 5,00 € gemäß § 17 Abs. 5 RuVO i. V. m. § 2 Nr. 10 OWiVA/RuVO erhoben.

VIII. Spielverzicht und Nichtantritt

1. Verzichtleistung. Eine Verzichtleistung auf ein Punktspiel ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle zulässig (§ 53 SpO/WDFV). Der Antrag ist spätestens vier Tage vor dem Spiel per E-Postfach an die Staffelleitung zu senden.
2. Wertung. Bei genehmigtem Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet (§ 53 i. V. m. § 43 Abs. 1 SpO/WDFV); ein Ordnungsgeld wird nicht erhoben.
3. Nichtantritt. Erfolgt kein fristgerechter oder genehmigter Antrag, wird das Spiel dem Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 SpO/WDFV). Zusätzlich wird ein Ordnungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 OWiVA/WDFV erhoben; ergänzend gilt VII Nr. 5.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und haben für das Spieljahr 2026/27 Gültigkeit. Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV und des FLVW.

Olav Andelewski
Staffelleiter AH HA

Vanessa Aufermann
Staffelleiterin AH EN